

RS Vwgh 2007/5/16 2005/14/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2007

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §93 Abs3 lit a;

EStG 1988 §4 Abs1;

Beachte

Besprechung in: GeS aktuell 9/2007, S 390-402;

Rechtssatz

Die Sachverhaltsgrundlage für eine rechtliche Einstufung des Wohngebäudes als Teil des außerbetrieblichen Vermögens bedarf einer die konkreten Umstände des Einzelfalles würdigenden Begründung im Tatsachenbereich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005140083.X06

Im RIS seit

18.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at